

HINWEISE zur Antragstellung der Förderung



INFORMATION

Das Projekt TONKÜNSTLER LIVE SPECIAL, gefördert durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst gilt seit dem Jahr 2022 als absolutes Erfolgsmodell und wird als Aushängeschild des Tonkünstlerverbands Bayern e. V. wahrgenommen. Mit jeweils zwischen 160 und 190 Konzerten je Förderrunde in ganz Bayern sieht der Tonkünstlerverband Bayern e. V. dieses Projekt als eine der besten Initiativen zur Stärkung der Freien Musikszene in den letzten Jahrzehnten an. Die Fortsetzung von TONKÜNSTLER LIVE SPECIAL wurde für 2025 beantragt und geht nun in eine weitere Runde. Wir sehen dies als starkes Signal an die Freie Kunst-Szene und danken dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst für die Unterstützung zur Weiterführung dieses Projekts.

INHALT

1. ZIELSETZUNG DER FÖRDERUNG	2
2. VERGABEKRITERIEN	2
3. ANTRAGSBERECHTIGUNG.....	2
4. FÖRDERGEGENSTÄNDE	4
5. EIGENANTEIL	5
6. FRISTEN UND ANTRAGSTELLUNG	5
7. KOSTEN- UND FINANZIERUNGSPLAN	5
8. HÖHE DER FÖRDERUNG UND EIGENMITTEL	6
9. PROJEKTPLAN	6
10. JURY	7
11. FÖRDERZUSAGE & -ABSAGE, AUSZAHLUNG, ERMÄßIGUNG DER AUSGABEN, ÄNDERUNGEN, SCHLUSSBESCHIED	7
12. VERWENDUNGSNACHWEIS, SACHBERICHT.....	8
13. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT UND BERATUNG	8

1. ZIELSETZUNG DER FÖRDERUNG

Mit über 160 bewilligten Konzerten im Jahr 2024 ist TONKÜNSTLER LIVE SPECIAL nach wie vor ein Meilenstein zur Stärkung der Freien Musikszene und setzt maßgebliche Impulse in den Regionen Bayerns. Dennoch müssen weitere Anreize gegeben werden, um den Musiker*innen der Freien Szene eine Sichtbarkeit und Planungssicherheit zu geben und den Ausbau der Auftrittsmöglichkeiten zu unterstützen. Mit vielfältigen Konzertveranstaltungen – vor allem in den Regionen – soll eine Belebung des kulturellen Lebens in Bayern gewährleistet werden. Dabei sollen gleichzeitig lokale Spielstätten und Veranstaltungsorte unterstützt, die Stärken der Regionen mit gezielten Konzertprojekten und -formaten herausgestellt, ausgebaut sowie vorhandenes Potential weiterentwickelt werden. Zudem soll den Musiker*innen der Freien Szene das nötige Wissen und Werkzeug an die Hand gegeben werden, Konzerte in Zukunft auch eigenständig wirtschaftlich profitabel organisieren und durchführen zu können.

2. VERGABEKRITERIEN

Förderfähig sind Vorhaben zur Belebung der Konzertlandschaft innerhalb des Freistaats Bayern, wie z.B.

- Entwicklung und Einstudierung von künstlerischen Programmen, die in Zusammenhang mit einem oder mehreren Konzerten stehen
- Musikalische Veranstaltungen, die Auftrittsmöglichkeiten sichern und für die Zukunft neue eröffnen
- Wiederaufnahme von Programmen oder Konzerten
- Weiterentwicklung und Anpassung von bestehenden Projekten in Form von Konzerten
- Konzertabende mit oder ohne Themenschwerpunkte, Konzertreihen und Austauschkonzerte
- Aufführung ausschließlich an öffentlichen Orten/Räumen/Plätzen innerhalb Bayerns (keine Hauskonzerte oder geschlossene Veranstaltungen z. B. in Schulen)

Alle Vorhaben müssen ein oder mehrere Konzerte als Ziel haben, welche ebenfalls Teil der Förderung sind. Die **maximale Anzahl** der Konzerte, die innerhalb eines Antrags eingereicht werden können, ist dabei auf **drei Konzerte** begrenzt. Eine Förderung reiner Probenphasen ist ausgeschlossen.

Nicht förderfähig sind Benefizveranstaltungen, Hauskonzerte, geschlossene Veranstaltungen (z. B. in Schulen), Sponsoren- und Freundeskreiskonzerte, Wettbewerbe, Veranstaltungen mit kulinarischem Schwerpunkt sowie mit überwiegend kommerziellem oder wissenschaftlichem Charakter.

Programme mit zeitgenössischer Musik gelten nur dann als förderfähig, wenn sie mind. 50% Musik eines anderen Genres enthalten (z. B. 50 % zeitgen. Musik/50 % Klassik oder 50 % zeitgen. Musik/50 % Pop/Jazz etc.). Veranstaltungen mit ausschließlich oder überwiegend zeitgenössischer Musik können über die Förderung „Zeitgenössische Musik“ im TKVB im Rahmen der künstlerischen Musikpflege eingereicht werden.

Bitte beachten Sie:

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn das Projekt vor der Förderentscheidung bereits begonnen hat, d.h. Ausgaben dafür getätigt oder Verträge geschlossen wurden. Konzerte oder Projekte, die bereits VOR Antragsstellung vertraglich vereinbart wurden, können nicht gefördert werden.

3. ANTRAGSBERECHTIGUNG

Antragsberechtigt sind

- Die regionalen Tonkünstlerverbände des TKVB für eigene Vorhaben.
- Professionelle Musiker*innen und Studierende als Mitglied des TKVB in Kooperation mit dem jeweiligen regionalen Tonkünstlerverband.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Antragsteller*innen

- Mitglied im Tonkünstlerverband Bayern e.V. sind
- Eine regelmäßige, qualitativ anspruchsvolle Konzerttätigkeit nachweisen (spät. seit dem 01.01.2021)
- Den Hauptwohnsitz und/oder Arbeitsschwerpunkt in Bayern haben

Ensemblemitglieder, die nicht Mitglied im TKVB sind, müssen

- einen professionellen Hintergrund (z.B. abgeschlossenes Musikstudium) belegen und
- eine regelmäßige, qualitativ anspruchsvolle Konzerttätigkeit (spät. seit dem 01.01.2021) nachweisen (siehe Formular „Ensemblemitglieder“)

Bitte beachten Sie: Webseiten oder Links gelten nicht als Nachweise, können aber zur Unterstreichung der künstlerischen Tätigkeit eingereicht werden.

Bei Ensembles ist die Maximalzahl von sieben Musiker*innen pro Ensemble zu beachten. Mindestens die Hälfte der Ensemblemitglieder müssen die Mitgliedschaft im TKVB (z.B. bei ungerader Zahl 3 Mitglieder/2 Nichtmitglieder) nachweisen. Ensemblemitglieder, die nicht Mitglied im TKVB sind, können keinen eigenen Antrag stellen. Zudem muss die Mehrheit der projektbeteiligten Musiker*innen ihren ersten Wohnsitz in Bayern haben und nachweisen können (Ausnahmen können anhand einer schriftlichen Begründung beantragt werden).

Antragsberechtigt sind auch junge Ensembles, die einen Hochschulabschluss vorweisen können oder für ein Studium an einer bayerischen Musikhochschule eingeschrieben sind und eine regelmäßige, qualitativ anspruchsvolle Konzerttätigkeit nachweisen können. Auch hier gelten die Vorgaben bezüglich der Mitgliedschaft.

Antragsberechtigt sind Musiker*innen und Ensembles, die ihr Einkommen überwiegend aus freiberuflicher Tätigkeit erzielen (siehe auch FAQs).

Antragsberechtigt sind auch bereits mehrfach innerhalb von TONKÜNSTLER LIVE SPECIAL geförderte Antragstellende bzw. Ensembles. Um eine erneute Förderung begründen zu können, wird hier der Fokus auf Themen, wie künstlerische Weiterentwicklung, Nachhaltigkeit der Maßnahme, Erschließung neuer Räume bzw. Regionen o. ä. gelegt.

Nicht antragsberechtigt sind Musiker*innen und Ensembles aus dem Amateurbereich bzw. aus der Laienmusik. Amateur- bzw. Laienmusiker*innen, wie z. B. eigene Schüler*innen dürfen nicht am eingereichten Projekt beteiligt sein, auch nicht unentgeltlich. Ein professioneller Hintergrund ALLER Beteiligten muss nachgewiesen sein.

Nicht antragsberechtigt sind Ensembles, bei den die Mehrheit der Projektbeteiligten einen ersten Wohnsitz außerhalb Bayerns hat. Ausnahmen können anhand einer schriftlichen Begründung beantragt werden.

Jede*jeder Antragstellende ist nur einmal antragsberechtigt. Ein Antrag kann jedoch mehrere Einzelmaßnahmen als Teilprojekte erfassen (z. B. Tournee, Konzertreihen, Austauschkonzerte).

Antragsteller*innen müssen in der Lage sein, eine ordnungsgemäße Geschäftsführung zu gewährleisten sowie die Verwendung der Fördermittel ordnungsgemäß nachzuweisen. Eine Prüfung dieser Ordnungsmäßigkeit kann jederzeit durch den TKVB erfolgen.

4. FÖRDERGEGENSTÄNDE

Gefördert werden nur die in unmittelbarem Zusammenhang mit der einzelnen Maßnahme stehenden Kosten der Antragstellung für Konzerte. Zu den grundsätzlich förderfähigen Ausgaben gehören nur kassenmäßige Ausgaben, wie z.B.

- Mietentgelte (Raumanmietung, Probenräume)
- Leih-Instrumente (Flügel), Stimmung, Transport, techn. Equipment
- Je ein Auftrittshonorar für Musiker*innen pro Konzert/Veranstaltung (Orientierung bitte über Honorar-Leitlinien TKVB/Website)
- Je ein Probenhonorar pro Musiker*in/Antrag (Orientierung bitte über Honorar-Leitlinien TKVB/Website)
- Kleinere Bearbeitungen und Arrangements eines Werks dürfen max. 280 EUR betragen (= ½ Auftrittshonorar, siehe Honorar-Leitlinien TKVB/Website)
- Reise- und Übernachtungskosten (€ 0,25 pro km; siehe BayRKG).
Bitte beachten Sie:
 - Die maximale Förderung für die Reisekosten pro Person und Veranstaltung beträgt € 250,00
 - Die maximale Förderung für die Übernachtung pro Person beträgt € 90,00.Ausnahmen müssen bei Antragstellung begründet werden.
- Kosten für Personal Ticketing/Garderobe/Sicherheitsdienst/Einlass
- Notenmaterial und GEMA-Gebühren
- Abgabe für künstlerische/publizistische Leistungen an die Künstlersozialkasse (KSK, aktueller Satz 5%)
- Allgemeine projektbezogene Ausgaben, wie z.B.
 - Öffentlichkeitsarbeit/ Marketing
 - Versicherung.
 - Werbung über Internet/Social Media (z. B. Meta) ist möglich, ist aber auf € 30,00 pro Konzert begrenzt.
- Ausgaben für einen externen Arrangeur und Ausgaben für externe Organisationskosten (professionelle Dritte) sind förderfähig, stehen allerdings in Abhängigkeit der vorhandenen Haushaltsmittel und der Höhe des Projekts und müssen bei Antragstellung begründet werden. Die Entscheidung erfolgt über die Jury.
- Bildaufnahmen (nur Fotos) gelten als förderfähig, wenn sie ausschließlich und mit vorheriger Begründung für die Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden. Die Kosten hierfür sind auf max. € 400,00 gedeckelt.

Bitte beachten Sie:

Alle Kosten müssen im Fall einer Prüfung durch Rechnungen nachgewiesen werden. Die Rechnungen müssen dabei auf den*die Antragsstellende*n ausgestellt sein.

Ausgeschlossen von der Förderung sind:

- Anschaffungen und Ankäufe (z.B. Instrumente)
- Ausgaben für Ton- und Videoaufnahmen
- Bildaufnahmen (Fotos/Fotograf), die nicht ausschließlich für die Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden (siehe Fördergegenstände)
- Kosten für Visagist*innen
- Kompositionsaufträge
- Kosten des eigenen Organisationsaufwands
- Laufende Sach- und Personalkosten
- Blumen, Dekoration und Verpflegung
- Die nach § 15 UStG abziehbare Umsatzsteuer ist nicht förderfähig (bezieht sich nur auf Honorare der Musiker*innen).

5. EIGENANTEIL

Ein Hauptziel der Förderung TONKÜNSTLER LIVE SPECIAL ist es weiterhin, sichere Auftritts- und somit Verdienstmöglichkeiten für die Freie Szene zu schaffen sowie die Musiker*innen darin zu bestärken, in der Zukunft eigene Projekte profitabel durchführen zu können. Um möglichst viele Künstler*innen dabei unterstützen zu können, beträgt der Eigenanteil für 2025 erstmals mindestens 20 % der beantragten Gesamtsumme und muss aus Einnahmen, wie z. B. Eintrittsgelder, Konzertspenden oder Einnahmen über Dritte (Spenden/Sponsoren) generiert werden. Bei Veranstaltungen, die mit „freiem Eintritt“ gekennzeichnet sind, sollte grundsätzlich um Spenden gebeten werden. Antragstellenden, die sich nicht sicher sind, ob sie den Eigenanteil allein durch Konzerteintritte oder –spenden generieren können, steht es frei, zusätzliche Sponsorengelder, z. B. aus der Privatwirtschaft und/oder kommunalen Mitteln einzuholen. Bei der Antragstellung muss zudem eine geschätzte Besucherzahl angegeben werden. Bei Abschluss/Abrechnung der Förderung werden die tatsächlichen Besucherzahlen abgefragt und die angegebenen Einnahmen auf ihre Plausibilität geprüft.

6. FRISTEN UND ANTRAGSTELLUNG

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich vom **17.02. bis einschließlich 24.03.2025**. Die Konzerte für „**TONKÜNSTLER LIVE SPECIAL**“ müssen **zwischen dem 01.05. und 02.11.2025** stattfinden. Über die bis zum Stichtag vorgelegten Anträge entscheidet eine vom TKVB berufene Jury. Informationen zur Jury erhalten Sie auf der Website.

Alle Projekte müssen bis zum **02.11.2025** abgeschlossen sein und dem TKVB bis spätestens zum **17.11.2025** zur Abrechnung vorgelegt werden. Im Falle einer Förderung endet der Projektzeitraum spätestens am **02.11.2025**.

Die Antragstellung erfolgt über ein Formular auf der Website, das zwischen dem **17.02. und 24.03.2025** online gestellt wird. Ein vollständiger Antrag umfasst neben dem Antragsformular:

- a. einen ausgeglichenen Kosten- und Finanzierungsplan (siehe Punkt 7)
- b. einen **ausführlichen** Projektplan (Projektbeschreibung) (siehe Punkt 9)
- c. ein für jedes Ensemblemitglied ausgefülltes Formular „Ensemblemitglied“ inkl. der entsprechenden Nachweise
- d. im Falle einer Kofinanzierung müssen Nachweise über sämtliche bewilligte Kofinanzierungen vorgelegt werden.

Ein Antrag gilt erst als fristgerecht eingereicht, wenn alle oben aufgeführten Unterlagen dem TKVB vorliegen und die Einreichungsfrist gewahrt wurde. **Verspätete oder unvollständig eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt.**

Ein Anspruch auf die Förderung besteht nicht. Auszahlungen erfolgen auf Grundlage eines aktuellen Kosten- und Finanzierungsplans nach Abschluss eines Weiterleitungsvertrags zwischen dem TKVB und dem jeweiligen Regionalverband.

Die Förderung kann nur beantragt werden, solange finanzielle Mittel für das Förderprogramm „TONKÜNSTLER LIVE SPECIAL“ vorhanden sind.

Das Verbot der staatlichen Doppelförderung ist zu beachten. Das heißt, dass keine weiteren Fördermittel durch den Bayerischen Kulturfonds oder aus anderen Projektförderungen des Freistaats Bayern für das eingereichte Projekt verwendet werden dürfen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.

7. KOSTEN- UND FINANZIERUNGSPLAN

Förderfähig sind die unter Punkt 4 genannten Fördergegenstände. Die Excel-Vorlage des Kosten- und Finanzierungsplanes, der auf der Website eingestellt ist, ist zu verwenden. Die Vorlage zeigt auf, wie detailliert Einnahmen und Ausgaben darzustellen sind.

Die vorgesehenen Auftrittshonorare sollen sich sinngemäß an den Honorar-Leitlinien des TKVB orientieren:

- Der Tagessatz für ein 1-tägiges Projekt (Honorare Solist*innen) beträgt € 560,00
- Der Probensatz für drei Stunden beträgt € 190,00
- Ensembles, in denen jede Stimme nur einfach besetzt ist, zählen als Solist*innen und dürfen das Honorar dementsprechend ansetzen.

Die Auftrittshonorare beinhalten keine Kosten für die An- oder Abreise und Übernachtung. Hierbei handelt es sich ausschließlich um zwingend notwendige Auslagen im Zusammenhang mit den jeweiligen Auftritten, siehe Fördergegenstände. Evtl. anfallende Reise- und Übernachtungskosten orientieren sich nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG) und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wie folgt:

- Reisekosten bis maximal € 250,00 pro Person und Veranstaltung
- Übernachtungskosten bis maximal € 90,00 pro Person und Veranstaltung

Investitionskosten für Technik, Präsentation und sonstige Anschaffungen sind nicht förderfähig.

Der TKVB fördert im Rahmen der Aufstockungsförderung „TONKÜNSTLER LIVE SPECIAL“ in der Regel Vorhaben in Höhe bis maximal 12.500 Euro in der Gesamtsumme.

8. HÖHE DER FÖRDERUNG UND EIGENMITTEL

Die Höhe der Fördersumme richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

Die Förderung umfasst bis **maximal 80 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben**. Der TKVB behält sich vor, die Höhe der bewilligten Förderung durch Juryvotum in Einzelfällen anzupassen und niedriger als 80 % anzusetzen. **Als Eigenanteil sind mindestens 20% der förderfähigen Gesamtausgaben einzubringen**. Dieser Eigenanteil kann durch Ticketerlöse, nachgewiesenen Spenden- oder Sponsorengeldern, eigenen Finanzmitteln, Erlöse aus dem Verkauf von Programmheften und Anzeigen u.a. eingebracht werden. Der Eigenanteil ist bei Antragsstellung im Kosten- und Finanzierungsplan als gesichert nachzuweisen und ist grundsätzlich vor Ausreichung der Förderung an den TKVB zu überweisen. Nach der Abrechnung des Projekts erhält der/die Zuwendungsempfänger*in eine gesonderte Aufforderung über die zu leistende Zahlung.

9. PROJEKTPLAN

Ein ordentlich eingereichter Förderantrag beinhaltet zwingend einen ausführlichen Projektplan, der eine detaillierte Darstellung des Projektvorhabens enthalten muss. Ziel dieses Projektplans ist es, die Jury von der eigenen Projektidee zu begeistern und einer erfolgreichen Durchführung zu überzeugen.

Ein Projektplan enthält:

- Projektbeschreibung:
 - Konkrete Beschreibung des Projekts
 - Orientierung an den typischen „W-Fragen“: Was? Wer? Wann? Wo?
- Projektziele:
 - Was ist das angestrebte Ziel des Projekts?
 - „W-Fragen“: Warum? Wozu?
- Publikum und öffentlichkeitswirksame Maßnahmen:
 - Welches Publikum soll erreicht werden?
 - Welche Werbemaßnahmen werden angestrebt?

- Mit welchen Besucherzahlen werden gerechnet und wie kann die Erreichung der Planung der Besucherzahlen erreicht werden?
- Erbringung des Eigenanteils:
 - Welche Maßnahmen werden zum Erhalt des Eigenanteils eingeplant?
(z. B. Eintrittsgelder oder Spenden)
 - Wie wird die Profitabilität des Projekts sichergestellt?
- Fördergründe:
Was ist an dem eingereichten Projekt speziell und deshalb unbedingt förderwürdig?

10. JURY

Über die Vergabe und Auswahl der Konzerte/Veranstaltungen/Projekte entscheidet eine vom Vorstand des TKVB berufene Fachjury. Die Jury wird lt. Vorstandsbeschluss vom 28.09.2024 ab 2025 und für künftige Projektrunden nach einem rotierenden Prinzip innerhalb der Regionalverbände zusammengesetzt. Für TONKÜNSTLER LIVE SPECIAL 4.0 besteht die Jury aus Vertreter*innen von fünf verschiedenen Regionalverbänden, dem 1. Vorsitzenden und der Generalsekretärin des TKVB mit Stimmrecht sowie dem Kfm. Geschäftsführer und der Projektbetreuung ohne Stimmrecht.

Der Jury für TONKÜNSTLER LIVE SPECIAL 4.0 gehören 2025 folgende Personen an, die einen Überblick über das künstlerische Schaffen in Bayern haben, aus verschiedenen bayerischen Regionen kommen und ein umfassendes Fachwissen sowie eine langjährige Berufserfahrung mitbringen:

Dr. Alexander Krause, 1. Vorsitzender TKVB
 Regina Brandhuber, 1. Vorsitzende Ortsverband Nördliche Oberpfalz
 Mario Eckmüller, 1. Vorsitzender Tonkünstlerverband Passau e.V.
 Alice Guinet, 1. Vorsitzende Tonkünstlerverband Südostbayern e.V.
 Markus Jung, 1. Vorsitzender Tonkünstlerverband Hochfranken e.V.
 Lukas Klotz, 1. Vorsitzender Verband Ostbayerischer Tonkünstler e.V.
 Andrea Fink, Generalsekretärin

Sigrid Plundrich, Projektbetreuung (beratend)
 Michael Riedmaier, Kfm. Geschäftsführer (beratend)

Die Jury besteht somit aus 7 stimmberechtigten Personen sowie 2 beratenden Personen.
 Die Sitzungen der Jury sind nicht öffentlich, Förderentscheidungen werden nicht begründet.

Die Entscheidung erfolgt aufgrund der fachlichen/künstlerischen Qualität der Projekte und der Einbeziehung der regionalen Möglichkeiten vor Ort für das Beleben der Konzertlandschaft. In die jeweilige Entscheidung fließt auch die Angemessenheit der Kostenkalkulation ein. Im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel und der genannten Punkte wird über die Anträge entschieden. Ein Rechtsanspruch auf eine Bewilligung besteht nicht.

Die Jury tagt spätestens ca. zwei Wochen nach der Antragsfrist, sobald alle Unterlagen formal geprüft wurden.

11. FÖRDERZUSAGE & -ABSAGE, AUSZAHLUNG, ERMÄßIGUNG DER AUSGABEN, ÄNDERUNGEN, SCHLUSSBESCHEID

- a) Mit der **Förderzusage** wird der Weiterleitungsvertrag zwischen dem TKVB und dem jeweiligen Regionalverband für das beantragte Projekt erstellt. Der*die Antragstellende wird über die Zusage gesondert informiert. Sollte die bewilligte Förderung nicht in voller Höhe bewilligt werden, muss vor Vertragserstellung eine aktualisierte Kalkulation an den TKVB eingereicht werden. Der Weiterleitungsvertrag gilt unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der Mittel durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst. Die Verträge

werden in zweifacher Ausfertigung an den Regionalverband gesandt. Ein unterschriebenes Exemplar erhält der TKVB zurück, eines ist für die Vertragspartner*innen (den jeweiligen Regionalverband) bestimmt. Die Verträge unterliegen den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P_01.01.2025).

- b) Die **Auszahlung der Fördersumme** erfolgt unter folgender Bedingung an die regionalen Tonkünstlerverbände:
- Der unterschriebene Weiterleitungsvertrag des Regionalverbandes muss dem Tonkünstlerverband Bayern e. V. vorliegen
 - Der Mittelabruf für das entsprechende Projekt muss beim Tonkünstlerverband Bayern eingegangen sein (Regionalverband)
 - Der Eigenanteil von mind. 20 % muss auf dem Konto des TKVB eingegangen sein
 - Das Projekt muss beendet sein
 - Die Fördersumme muss spätestens bis zum 30.11.2025 ausbezahlt sein.
- c) **Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben** oder Änderung der Finanzierung
Ermäßigen sich nach der Bewilligung, die in dem Finanzierungsplan veranschlagten, zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so wird die Zuwendung ermäßigt (siehe AN-Best-P_01.01.2025/Website TKVB).
- d) **Änderungen** innerhalb des Projekts (z. B. Änderungen des Konzertortes oder -datums, finanzielle oder personelle Änderungen) müssen schriftlich, vor Durchführung des Projekts anhand einer Änderungsmitteilung (Formular/Website) bekannt gegeben werden.
- e) Nach Abschluss der Fördermaßnahme wird ein **Schlussbescheid** zwischen dem*der Antragsstellenden und dem jeweiligen Regionalverband erstellt, den es beidseitig zu unterschreiben gilt.
Die Höhe der Zuwendung wird, sofern sie im Bewilligungsbescheid und im Weiterleitungsvertrag vorläufig festgesetzt wurde, durch den Schlussbescheid im zutreffenden Umfang endgültig festgesetzt, im Übrigen ggf. durch Rücknahme oder Widerruf (Art. 48, 49 BayVwVfG) korrigiert.
- f) Lehnt die Jury einen Antrag ab, erhält der*die Antragsteller*in zeitnah eine schriftliche **Absage**.

12. VERWENDUNGSNACHWEIS, SACHBERICHT

Der zahlenmäßige Verwendungsnachweis sowie ein Sachbericht (siehe Formulare/Webseite) zur Veranstaltung müssen bis spätestens **01.12.2025** beim TKVB eingereicht werden. Auf Grundlage des Verwendungsnachweises kann der TKVB um die stichprobenartige Einreichung von Belegen zur Prüfung der Angaben der Antragstellenden bitten.

13. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT UND BERATUNG

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einem „geförderten Projekt“ auf allen Publikationen und Pressemitteilungen mit dem entsprechenden Logo und folgendem Satz **gut lesbar** auf die Förderung hingewiesen werden muss:

„Diese Veranstaltung/dieses Projekt wird ermöglicht durch den Tonkünstlerverband Bayern e. V. aus dem Förderpaket FREIE KUNST des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst.“

Des Weiteren empfehlen wir die Förderung auch in der Begrüßung der Veranstaltung/der Moderation des Konzerts zu benennen.

Auf der Website des TKVB werden nach Möglichkeit alle bewilligten Projekte/Konzerte eingestellt. Das hierfür notwendige Informationsmaterial muss durch die Antragstellenden zur Verfügung gestellt werden.

Die Beratung für das Programm „TONKÜNSTLER LIVE SPECIAL“ findet über die Projektkoordination des TKVB statt. Fragen zur Förderung können per E-Mail und per Telefon an die Projektbetreuung gerichtet werden. Alle Informationen erfolgen zusätzlich über die Website.

KONTAKT:

Tonkünstlerverband Bayern e.V.

Projektbetreuung: Sigrid Plundrich

Sandstr. 31, 80335 München

tonkuenstlerlivekonzerte@dtkvbayern.de

Tel. +49 89 52055623

Internet: www.dtkvbayern.de

**TONKÜNSTLER
LIVE SPECIAL**

ist ein Förderprogramm des Tonkünstlerverbands Bayern e.V. aus den Mitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst.